

einzelnen Paragraphen Bemerkungen aufgestellt, ich werde aber nicht nur in Bezug auf jeden dieser Paragraphen die Frage stellen ob Jemand außerdem zu selbigen etwas zu bemerken habe, sondern auch dieselbe Frage auf jeden der übrigen Paragraphen richten, um den einzelnen Abgeordneten Gelegenheit zu geben, auch über diese ihre Bemerkung der Kammer mitzutheilen. Wenn die Kammer dies genehmigt, so würde ich zunächst fragen, ob Jemand etwas zu §. 1. der Ausführungsverordnung zu bemerken habe? — Da Niemand etwas darüber bemerkt, so gehe ich zu §. 2 über. Zu §. 2 hat die Deputation bemerkt, daß es statt 1857 heißen muß 1837; hat sonst Jemand etwas zu §. 2 zu erinnern?

Anlangend nun §. 3 hat die Deputation nichts zu erinnern gehabt; ich frage, ob Jemand etwas dazu bemerken will?

Zu §. 4 ist das Gutachten der Deputation von dem Herrn Referenten bereits vorgetragen worden, und es würde nun der Abg. Haberkorn das Wort haben.

Abg. Haberkorn: Der letzte Absatz des Paragraphen heißt:

„Alle Beamte des Nichtamts, und wo ein besonderer Nichtmeister angestellt ist, auch dieser, sind bei dem Gerichtsamte des Orts nach der der Verordnung vom 2. November 1837 beigegebenen Formel B. zu verpflichten.“

Sucht man nun nach den Motiven dieser Bestimmung, so heißt es im Berichte, daß die Verpflichtung der Beamten des Nichtamts deshalb bei dem Gerichtsamte vorzunehmen sei, weil es häufig vorkomme, daß das juristische Mitglied des Stadtraths als Vorstand der Nichtbehörde concurriren würde. Allein die Regel wird sein, daß die Stadträthe, welche Nichtämter bekommen, nicht nur ein juristisches Mitglied haben, sondern mehrere. Ist aber die Mehrzahl der Stadträthe mit mehr als einem juristischen Mitgliede besetzt, so fällt auch der Grund weg, aus welchem die Staatsregierung und Deputation die Verpflichtung der Nichtbeamten vor dem Gerichtsamte vorgeschrieben und genehmigt haben. Bei solcher Organisation der Stadträthe ist es aber zulässig, ja sogar nothwendig, daß man den Stadträthen die Verpflichtung der Nichtbeamten überlasse. Es erfolgt die ganze Errichtung der Nichtämter auf Kosten und für Rechnung der Stadtgemeinde, es ist ferner der Stadtrath die Dienstbehörde, er hat auch das Personal, beziehentlich unter Genehmigung der Kreisdirection, anzustellen, die ganze Nichtordnung behandelt eine reine Verwaltungs- und Polizeisache; es scheint daher in der Ordnung, daß man dem Stadtrathe, der die Fähigkeit dazu bietet, auch das Recht einräumt, die Verpflichtung seiner eigenen Beamten, wie dies auch sonst der Fall ist, vorzunehmen. Ich beantrage deshalb, daß man zu §. 4 nach den Worten: „sind bei dem“, die Worte inserire:

„Stadtrath des Ortes, wenn sich aber in demselben nur

ein juristisch befähigtes Mitglied befindet und dieses als Vorstand des Nichtamts concurrirt, bei dem zc.“

Damit ist für den Fall, daß sich wirklich nur ein juristisches Mitglied im Stadtrathe befindet, vollständig gesorgt, denn in solchem Falle ist es in der Ordnung, daß das Gerichtsamt die Verpflichtung übernimmt. Es ist aber auch das Recht aller übrigen Stadträthe gewahrt, und kann man diesen auch ruhig die Verpflichtung ihrer eigenen Beamten überlassen. Ich bitte also die Kammer, meinen Antrag anzunehmen. Was die Form desselben anlangt, so ist von mir sogleich eine Fassung, und zwar deshalb vorgeschlagen worden, weil die Regel feststeht, daß Der, welcher eine Abänderung wünscht, solche auch sofort in einer entsprechenden Fassung der Kammer vorlege. Es hat der Herr Commissar in dieser Beziehung gesagt, daß sich in Bezug auf die Fassung und Wortstellung die Staatsregierung nicht für unbedingt gebunden erachten könne, materiell nur gestellte Anträge gewiß berücksichtigen werde. Es kann der Kammer ganz gleichgiltig sein, wie die Beachtung erfolgt, wenn nur der Beschluß berücksichtigt wird, und dazu hat sich der Herr Commissar bereit erklärt. Ueber die vorgelegte Fassung muß aber die Kammer gefragt werden; ich trete nämlich der Ansicht des Abg. v. Eriegern nicht bei, wenn er behauptete, daß über eine solche Fassung die Kammer keinen Beschluß fassen könne. Um die Ansicht der Kammer gehörig erkunden zu können, halte ich es für nothwendig, die vorgeschlagene Fassung zur Abstimmung zu bringen, der Staatsregierung aber zu überlassen, ob sie eine andere Wortstellung oder einen andern Ort wählen will. Ich ersuche die Kammer, meinen Antrag zu unterstützen, auch dessen Fassung anzunehmen.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Haberkorn beantragt, die Kammer möge den Wunsch aussprechen, im §. 4 der Ausführungsverordnung im letzten Satze nach den Worten: „sind bei dem“ die Worte einzuschalten: „Stadtrath des Orts, wenn sich aber in demselben nur ein juristisch befähigtes Mitglied befindet und dieses als Vorstand der Nichtbehörde concurrirt, bei dem“ worauf die Worte folgen: „Gerichtsamt zc. zu verpflichten“, so daß nach dem Antrage der Satz so lauten würde:

Alle Beamte des Nichtamts zc. sind bei dem Stadtrath des Orts, wenn sich aber in demselben nur ein juristisch befähigtes Mitglied befindet und dieses als Vorstand der Nichtbehörde concurrirt, bei dem Gerichtsamte des Orts zc. zu verpflichten.

Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Abg. Dr. Hertel: Ich bin in dem Falle, den Antrag zu unterstützen, zumal er nicht allein durch Das begründet wird, was der Herr Antragsteller selbst sagte, sondern auch durch die Analogie anderer gesetzlicher Bestimmungen.